



Betreff:

öffentlich

Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)

Erstellungsdatum 04.11.2002

Eingang 02: _____

Geschäftsbereich/FB: FB Jugend, Soziales und Wohnen

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.12.2002	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung DS 94/0158 und DS 95/0226 werden aufgehoben.
- Die Stadt Potsdam beendet die Kostenbeteiligung in Höhe von 15 % an den im SPZ erbrachten Leistungen zum 01.01.2003.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Aufwendungen für die 15 %ige Beteiligung an den Kosten der Behandlung im Sozialpädiatrischen Zentrum werden ab 2003 eingespart.

Die Aufwendungen betragen:

1996 = 43.977,54 DM
 1997 = 40.681,17 DM
 1998 = 48.313,12 DM
 1999 = 46.737,80 DM
 2000 = 48.513,40 DM
 2001 = 54.865,40 DM

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Geschäftsbereich II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Begründung:

Mit Beschluss der StVV vom 01.12.1993 wurde die Einrichtung eines Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) in der Stadt Potsdam festgelegt. Vor dem Hintergrund einer Empfehlung des Deutschen Städtetages wurde mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung DS-Nr. 94/0158 und DS-Nr. 95/0226 eine 15 %ige Beteiligung der Stadt Potsdam als Sozialhilfeträger an den Kosten für die Behandlungen im SPZ vereinbart.

Die übrigen 85 % der Behandlungskosten wurden und werden von den Krankenkassen übernommen.

Nach intensiver Auseinandersetzung mit dem 2001 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch - SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) und denen sich aus den Neuregelungen ergebenden Fragen der Abgrenzungen von Zuständigkeiten wurde auch die Regelungen zur Kostenbeteiligung des Bereiches Soziales an Leistungen des SPZ geprüft.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Leistungen des SPZ gemäß § 43a SGB V in voller Höhe durch die Krankenkassen zu übernehmen sind. Sachliche Gründe für die Aufrechterhaltung der Beschlussfassung von 1994 und 1995 bestehen nicht.

Nachteilige Folgen für die betroffenen Patienten sind nicht zu befürchten, da die Krankenkassen sich ihrer Leistungspflicht nicht werden entziehen können.